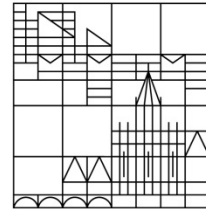


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 26/2016

**Neufassung der Satzung der Universität
Konstanz über die Aufnahmeprüfung und
das Auswahlverfahren für die Zulassung
zum Bachelor-Studiengang
Literatur – Kunst – Medien**

Vom 13. Juni 2016

Neufassung der Satzung der Universität Konstanz über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Literatur – Kunst – Medien

vom 13. Juni 2016

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), i.V.m. § 6 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 6. Januar 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), und § 10 Abs. 1 u. 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), in seiner Sitzung am 8. Juni 2016 die nachstehende Neufassung der Satzung der Universität Konstanz über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Literatur – Kunst – Medien beschlossen:

	UNIVERSITÄT KONSTANZ Satzung der Universität Konstanz über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Literatur – Kunst – Medien	Kennziffer BA 1.4
--	--	--

(in der Fassung vom 13. Juni 2016)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Konstanz führt für Studienanfängerinnen und Studienanfänger nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Literatur-Kunst-Medien eine hochschuleigene Aufnahmeprüfung durch, aufgrund derer 100 von Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers für den Bachelor-Studiengang Literatur-Kunst-Medien festgestellt.
- (2) Haben mehr Bewerberinnen/Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerberinnen und Bewerbern ein Auswahlverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90%-Quote) werden hierbei die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung nach § 8 herangezogen. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.
- (3) Haben weniger oder nur so viele Bewerberinnen/Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

- (4) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach § 19 Abs.1 Nr. 3 iVm Abs. 2 HVVO (höhere Fachsemester) wird für Studienfachwechslerinnen/Studienfachwechsler in ein höheres Fachsemester ebenfalls ein fachspezifischer Studierfähigkeitstest nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt gem. § 9.

§ 2 Fristen

- (1) Zulassungen von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgen nur zum Wintersemester. Bewerbungen für höhere Fachsemester sind sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Die Aufnahmeprüfung für Studienanfängerinnen/Studienanfänger und Studienbewerberinnen/Studienbewerber für höhere Fachsemester findet nur einmal im Jahr statt.
- (2) Studienanfängerinnen und Studienanfänger haben die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und die Zulassung bis zum 15. Juni eines Jahres zu beantragen (Ausschlussfrist). Studienbewerberinnen und Studienbewerber für höhere Fachsemester haben die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und die Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Juni eines Jahres zu beantragen (Ausschlussfrist). Anträge auf Zulassung zum Sommersemester müssen bis zum 15. Januar gestellt werden (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen. Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung oder einem Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang der Universität Konstanz,
 - c) bei Studienfachwechslerinnen und Studienfachwechslern: Nachweis der bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen
- beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a) genannten Nachweis zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das jeweils letzte Halbjahres-

zeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung und des Auswahlverfahrens obliegt der Auswahlkommission Literatur-Kunst-Medien. Die Kommission schlägt der Leitung der Universität die nach der Durchführung der Aufnahmeprüfung und des Auswahlverfahrens geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor.
- (2) Die Auswahlkommission setzt sich aus je einer Vertretung (Professorin/Professor oder Angehörige/r des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals) der am Studiengang beteiligten Fachgruppen Literaturwissenschaft, Kunstwissenschaft und Medienwissenschaft zusammen. Die Professorinnen/Professoren müssen in der Kommission die Mehrheit bilden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Literaturwissenschaft nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung der Aufnahmeprüfung und des Auswahlverfahrens.

§ 5 Aufnahmeprüfung und Auswahlverfahren

- (1) An der Aufnahmeprüfung und am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) frist- und formgerecht einen Antrag gem. § 3 gestellt hat.
 - b) nicht bereits mehr als einmal an einer früheren Aufnahmeprüfung bzw. einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren für diesem Studiengang der Universität Konstanz erfolglos teilgenommen hat
- (2) Die Auswahlkommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit aufgrund der in § 6 genannten Kriterien im Rahmen der Aufnahmeprüfung fest. Haben mehr Bewerberinnen/Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt sie unter diesen Bewerberinnen/Bewerbern eine Rangliste fest (vergleiche § 1 Abs. 2).
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Auswahlkommission.
- (4) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
 - b) die Bewerberin/der Bewerber bereits mehr als einmal an einer früheren Aufnahmeprüfung bzw. einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren erfolglos teilgenommen hat.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in Abs. 4 genannten Gründe vorliegen oder

- b) die Aufnahmeprüfung gem. § 8 nicht bestanden wird
- (6) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Kriterien für die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit und für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit von Studienanfängerinnen und Studienanfängern und die Auswahl nach § 1 Abs. 2 erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:
 - a) Schulische Leistungen in den letzten beiden Jahren der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - aa) Deutsch
 - bb) Die bestbenotete der in Anlage 1 genannten Fremdsprachen. Bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig die in allen vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe belegte Fremdsprache, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache berücksichtigt.
 - b) Ergebnis im fachspezifischen Studierfähigkeitstest
- (2) Die Auswahl von Studienfachwechslerinnen und Studienfachwechslern in höhere Fachsemester dieses Studiengangs erfolgt aufgrund einer gem. § 9 zu bildenden Rangliste aufgrund der folgenden Kriterien:
 - a) Bisher erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und
 - b) Ergebnis im fachspezifischen Studierfähigkeitstest

§ 7 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest

- (1) Die fachspezifische Studierfähigkeit wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher oder gem. Abs. 2 in elektronischer Form zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und zur Motivation für den Studiengang geprüft. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.
- (2) Der Test wird in der Regel am Ende des vorausgehenden Sommersemesters an der Universität Konstanz oder alternativ nach Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in einem zeit- und inhaltsgleichen, kostenpflichtigen Online-Test durchgeführt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität zum Test rechtzeitig eingeladen. Die näheren Modalitäten für die Teilnahme am Test werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Die Dauer des Tests beträgt 90 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 30 Punkte.
- (4) Macht eine Bewerberin/ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in

der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in einer der vorgesehenen Formen nach Abs. 2 abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

- (5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin/der Bewerber zu einem Testtermin ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zum Test nicht erscheint oder den Online-Test nicht beginnt oder wenn sie/er nach Beginn des Tests ohne Angabe triftiger Gründe vom Test zurücktritt. Liegen für den Rücktritt oder das Versäumnis triftige Gründe vor, so müssen diese unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt so gilt der Test als nicht unternommen; die Bewerberin/der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin erneut teilzunehmen.
- (6) Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 8 Aufnahmeprüfung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger

- (1) Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit von Studienanfängerinnen und Studienanfängern (Erstsemestern) erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern:

Aus den in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

aa) Deutsch

bb) Bestbenotete Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 1a) bb)

in jedem Halbjahr erreichten Punkten (max. je 15 Punkte), sowie gegebenenfalls den Punkten in diesen Fächern aus der Abiturprüfung wird, unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), ein Mittelwert berechnet, wobei Punktzahlen aus Kernkompetenz-, Neigungs-, Profulfächern oder Leistungskursen mit dem Faktor 2 zu gewichten sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des Tests:

Der Test wird auf einer Skala von 0 - 30 Punkten bewertet.

- (2) Die Punktzahlen nach Abs. 1 werden addiert (max. 45 Punkte). Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn hierbei mindestens 20 Punkte erzielt werden.

§ 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung bei höheren Semestern (Studienfachwechslerinnen und Studienfachwechsler)

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und des Testergebnisses bestimmt wird.
- a) Die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden nach ihrer Relevanz für den Studiengang Literatur-Kunst-Medien und unter Berücksichtigung der jeweils erzielten Noten von der Auswahlkommission auf einer Skala von 0 - 15 Punkten bewertet.
 - b) Der Test wird auf einer Skala von 0 - 30 Punkten bewertet.
 - c) Die unter a) und b) erreichten Punktzahlen werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmenden eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 10 Wiederholung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einmal erfolglos an der Aufnahmeprüfung bzw. dem Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor-Studiengang Literatur-Kunst-Medien an der Universität Konstanz teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zur Aufnahmeprüfung für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmeprüfung bzw. das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben, aber im Rahmen des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt wurden oder den zugeteilten Studienplatz in einem vorangegangenen Zulassungsverfahren nicht angenommen haben, nehmen im Fall einer erneuten Bewerbung erneut an der Aufnahmeprüfung und am Auswahlverfahren, einschließlich dem Fachspezifischen Studierfähigkeitstest, teil. Hiervon nicht betroffen sind Bewerber, die ihre Zulassung wegen Ableistung eines Dienstes gem. § 14 Abs. 1 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) nicht in Anspruch nehmen konnten. Diese Bewerber werden bei einer Neubewerbung nach Dienstende ohne erneute Testteilnahme nach den Bestimmungen des § 14 HVVO bevorzugt ausgewählt.

§ 11

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungssatzung in der Fassung vom 24. Juni 2008 (Amtl. Bekm. 29/2008), geändert am 12. Juli 2010 (Amtl. Bekm. 32/2010), außer Kraft.

Anlage

Konstanz, 13. Juni 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -

Anlage

zur Satzung der Universität Konstanz über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studiengang Literatur – Kunst – Medien mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung

Folgende Fremdsprachen können nach § 6 Abs. 1 a) bb) berücksichtigt werden:

- Englisch
- Französisch
- Italienisch
- Russisch
- Spanisch